## **Landesbibliothek Oldenburg**

### Digitalisierung von Drucken

34. Stück, 29.07.1876

# Gesethblatt

für bas

# Herzogthum Oldenburg.

XXIV. Band. (Ausgegeben den 29. Juli 1876.) 34. Stück.

#### Inhalt:

No. 76. Berordnung vom 24. Juli 1876, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 7. April 1876 über die eingeschriebenen Hülfscaffen.

Na 77. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Juli 1876, betreffend das dem Herrn Carl Seidel in Hannover ertheilte Erfindungspatent.

#### A. 76.

Verordnung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 7. April 1876 über die eingeschriebenen Hülfscassen. Oldenburg, 1876 Juli 24.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen zc. 2c.

verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 7. April 1876 über die eingeschriebenen Hülfscassen (Reichs-Gesetzblatt Seite 125) was folgt:

#### 21 rt. 1.

Als die den Vorständen der Gemeinden vorgesetzten "höheren Verwaltungsbehörden" (§§. 4. 27. 29 und 35 des Reichsgesetzes) sind anzusehen:

- 1. im Herzogthum bei den Landgemeinden und den Städten II. Classe die Verwaltungsämter und bei den Städten I. Classe das Staatsministerium, Despartement des Innern;
  - 2. im Fürstenthum Lübeck bei den Landgemeinden die Verwaltungsämter und bei der Stadt Eutin die Regierung;
- 3. im Fürstenthum Birtenfeld die Bürgermeifter.

#### Mrt. 2.

Als Recursinstanzen (§§. 4 und 29 des Reichsgesetzes) bei Beschwerden gegen die Verfügungen der im Art. 1 ge= nannten Verwaltungsbehörden treten ein:

- 1. im Herzogthum Oldenburg das Staatsministerium, Departement des Innern, Abtheilung für Gewerbefachen, bezw. das Gesammtministerium;
- 2. im Fürstenthum Lübeck die Negierung bezw. das Gesammtministerium;
- 3. im Fürstenthum Birfenfeld die Regierung.

#### Art. 3.

Zu Aufsichtsbehörden (§. 33 des Reichsgesetzes) werden bestimmt:

- 1. im Herzogthum Oldenburg das Staatsministerium, Departement des Innern;
- 2. in den Fürstenthümern die Regierungen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 24. Juli 1876.

(L. S.)

Peter.

v. Berg.

Brauer.

#### No. 77.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Herrn Carl Seidel in Hannover ertheilte Erfindungspatent. Olbenburg, 1876 Juli 15.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem Herrn Carl Seidel in Hannover ein Patent auf ein verbessertes Bruchband, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichmung und Beschreibung, soweit dasselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, sür das Großeherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorsbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht binnen Jahressrist, von heute angerechnet, nachzgewiesen wird, daß dasselbe innerhalb des Deutschen Keiches zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, 1876 Juli 15.

Staatsministerium. Departement des Innern. von Berg.

Brauer.





